

**I. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**II. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers FIX-jost gelten ausschließlich. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden NICHT anerkannt. Der Auftragnehmer ist zur Durchführung des Auftrages nur bei Zugrundelegung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit.**

**III. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. bedürfen der Schriftlichkeit.**

**IV. 2. Angebote**

**V. 2.1 Alle Angebote sind, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, bis zur schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich vor, die in einem Angebot aufgeführten Trocknungs-, Messtechnik- und Sanierungsanlagen Dritten anzubieten und zu vermieten, solange ein erstelltes Angebot nicht angenommen wurde. Sämtliche Angebote sind solange unverbindlich, bis eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber erfolgt ist.**

**VI. 3. Leistungsumfang**

**VII. Die Leistungen der bauconsulting- jost beschränken sich auf die Bereitstellung der in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen, Geräte und technischen Einrichtungen sowie auf die in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung angebotenen Arbeiten. Bei Trocknungstätigkeiten wird die Trocknungstätigkeit, nicht ein bestimmter Trocknungserfolg geschuldet.**

**VIII. Zusätzliche, vom Leistungsumfang des Vertrags nicht umfasste aber notwendige Arbeiten, können nach Bestätigung durch den Auftraggeber von der FIX- jost oder einem beauftragten Subunternehmer ausgeführt werden.**

**IX. 4. Preise, Zahlung, Aufrechnung**

**X. 4.1 Die Preise verstehen sich in der Währung, in der die Preise ausgewiesen sind.**

**XI. 4.2 Die Berechnung der in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen, Geräte und technischen Einrichtungen erfolgt jeweils pro angefangenen Kalendertag.**

**XII. 4.3 Soweit nicht anders geregelt bezieht sich der vereinbarte Preis nicht auf die Kosten des Energie- und / oder Brennstoffverbrauchs sowie Kosten für den Anschluss an das Verteilernetz. Wird von der FIX - jost Energie und / oder Brennstoff zur Verfügung gestellt, erfolgt eine gesonderte Berechnung zu Tagespreisen.**

## **FIX - jost**

**XIII. 4.4 Alle Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.**

**XIV. 4.5 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe – zumindest jedoch Verzugszinsen in Höhe von 10% p. a. – geltend zu machen. Der FIX - jost bleibt es unbenommen, bei Nachweis einen Höheren Verzugsschaden geltend zu machen.**

**XV. 4.6 Die Aufrechnung gegen Forderungen der FIX - jost ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder vom Auftragnehmer anerkannten Gegenansprüchen zulässig.**

**XVI. 4.7 Etwaige vereinbarte Abschlagszahlungen sind zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt fällig. Soweit kein Zeitpunkt vereinbart wurde, sind Abschlagszahlungen 10 Tage nach Zugang der Aufforderung oder der Rechnung fällig.**

**XVII. 5. Pflichten des Auftraggebers**

**XVIII. 5.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Installation der Trocknungsanlagen, zur Schadensanierung oder anderen durch der FIX - jost errichteten Anlagen ihrem Bestimmungszweck gemäß laufen können, insbesondere dass keine Nachtabschaltungen vorgenommen werden.**

**XIX. 5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Störungen unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen.**

**XX. 5.3 Können Anlagen auf Grund von Störungen oder Außerbetriebsetzungen (insbesondere Nachtabschaltungen) nicht eingesetzt werden und verzögert sich der Erfolg des Auftrages hierdurch, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes dennoch in vollem Umfang bestehen.**

**XXI. 5.4 Der Auftraggeber hat die für den Betrieb der Anlagen und Geräte erforderliche Energie bauseits kostenlos zu stellen. Der Energieverbrauch wird in den Rechnungen der FIX - jost nachrichtlich ausgewiesen.**

**XXII. 5.5 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer allfällige technische Besonderheiten der zu bearbeitenden (zu trocknenden) Räumlichkeiten bzw. Flächen vor Aufnahme der Arbeiten bekannt zu geben.**

**XXIII. 6. Abnahme**

**XXIV. 6.1. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen die Abnahme verlangen.**

**XXV. 6.2. Bei unwesentlichen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden.**

**XXVI. 6.3. Die Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung über die Abnahme der Werkleistung beträgt 12 Werktage nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige oder Erteilung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer. Sollte die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist ausdrücklich vom Auftraggeber abgelehnt werden, gilt die Werkleistung nach Ablauf der Frist als abgenommen, wenn in diesen Erklärungen ausdrücklich von uns auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.**

**XXVII. 6.4 Bei Inbenutzungnahme durch den Auftraggeber gilt die Leistung spätestens nach Ablauf von 5 Werktagen nach Beginn der Inbenutzungnahme als abgenommen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.**

**XXVIII. 7. Gewährleistung**

**XXIX. 7.1. Bei Mängeln des Werkes stehen dem Auftragnehmer zunächst drei Nacherfüllungsversuche zu. Im Rahmen der Nacherfüllung ist die bauconsultig- jost nicht zur Neuherstellung des Werkes verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.**

**XXX. 7.2 Im Übrigen richtet sich der Verbesserungs- bzw. Mangelbehebungsanspruch des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.**

**XXXI. 8. Allgemeine Haftungsbegrenzung**

**XXXII. 8.1 Die Haftung der FIX- jost für eigene Pflichtverletzungen sowie für solche ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von dieser Beschränkung ausgeschlossen ist die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.**

**XXXIII. 8.2 Die Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit der Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder sonstiger Garantien oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels geltend macht. Sie gilt auch nicht im Falle einer fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten; In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FIX- jost jedoch auf Schäden, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.**

**XXXIV. 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht**

**XXXV. 9.1 Erfüllungsort für die Zahlung ist Klagenfurt. Für Streitigkeiten aus dem zwischen dem Auftraggeber und der FIX- jost zustande gekommenen Werkvertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt vereinbart.**

**XXXVI. 9.2** Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

**XXXVII. 10.** Salvatorische Klausel

**A.** Sollte eine Bestimmung des Vertrages bzw. dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich im Vertrag eine Lücke ergeben sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, hätten sie diesen Punkt bei der Abfassung des Vertrages bedacht.